

Literatur.

- 1) **Introductio in Corpus Juris Canonici.** Cum Appendice brevem introductionem in Corpus Juris Civilis continente. Exaravit Dr. Franciscus Laurin, c. r. capell. aul., j. c. in fac. th. c. r. un. vind. professor p. o. S. S. P. Leonis XIII. pr. dom. Cum approbatione c. ac E. ord. vind. Friburgi, Herder, 1889. XX, 284 pag. 8°. M. 4.50 = fl. 2.79.

An der Wiener Universität wurde nach Einführung des neuen theologischen Studienplanes eine Lehrkanzel für das quellenmäßige Studium des canonischen Rechtes neben der ordentlichen Professor des Kirchenrechtes errichtet. Dieselbe wurde zwar nach dem Abgang des Professor Sebäk aufgelassen, aber der ebenbürtige Nachfolger Fessler's auf der erstgenannten Lehrkanzel, Prälat Laurin, hält auch dermalen wie früher noch Vorlesungen über Einleitung in's Corpus Juris canonici und verbreitet sich über Exegese einzelner Theile des Decret Gratian's. Die einleitenden Vorlesungen über das canonische Rechtsbuch werden hier, wie es scheint, in erweiterter Gestalt einem größeren Leserkreise zugänglich gemacht. — Es ist hier nicht der Ort, eine ausführliche Skizze des dem hochwürdigsten Bischof von St. Pölten dedicirten Werkes zu geben; es muß genügen, dessen Inhalt kurz angegeben zu haben. Nach einer gedrängten Erklärung von Recht und Corpus Juris canonici wird im ersten Theile das Decret Gratian's eingehend besprochen; dessen Citationsweise, Verfasser, ursprüngliche Form und Eintheilung, m. E. zu dürtig dessen Bedeutung, weiter dessen Schicksale, Geltung und Anwendung. Die vielbestrittene Frage, ob zu den Quellen Gratian's auch Petrus Lombardus zu zählen sei, hätte, S. 20, eine eingehende Darlegung verdient; ich muß gestehen, daß ich den Beweis dafür noch immer nicht erbracht finde. Zur Sache hätte noch Denifle, Archiv für Lit. u. K.-Gesch., I. 1885, 603—620 und Sehling, Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft, 1885, 44, 2, citirt werden sollen. Ebenso ist es nicht mehr als eine Vermuthung, daß unter dem von Bernard von Pavia erörterten corpus canonum die collectio Anselmo dedicata (S. 20, 4) zu verstehen sei. — Der zweite Theil bespricht in erschöpfender Weise der Reihe nach die sog. alten Compilationen, die Decretalen-Sammlungen Gregor IX., Bonifaz VIII. und Clemens V., endlich die beiden Extravaganten-Sammlungen. Der dritte Theil ist dem canonischen Rechtsbuch als Ganzem gewidmet und handelt von dessen Begriff, Theilen, Anhängen und Ausgaben. In einem Anhang (235—277) wird unter dem bescheidenen Titel einer kurzen Einleitung in das Corpus juris civilis ein lichtvoller Abriß der äußerer römischen Rechtsgeschichte gegeben, dessen Kenntnis zum vollen Verständnis des canonischen Rechtsbuches nützliche Beiträge liefert. Der um die Wissenschaft des Kirchenrechtes hochverdiente Verfasser hat durch dieses sein neuestes Werk die canonistische Literatur um eine gründliche, durch ihre Akribie ausgezeichnete

Leistung bereichert. Ausstattung und Druck des Werkes entspricht dessen Ge-
dienigkeit. Die lateinische Sprache ist fließend und klar, etwa abgesehen
davon, daß nicht jedem schnell einleuchten wird, daß *unicus* mit einzeln
zu übersetzen ist und unter dem *Lexicon eccl. Frib.* das Kirchen-
lexikon von Weizer und Welte sich verbirgt, während andere Buchtitel richtig
in der Originalsprache wiedergegeben werden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

2) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Philipp
Hergenröther, päpstlicher Hausprälat, Professor des Kirchenrechts, der
Patrologie und Homiletik. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs
von Freiburg. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung, 1888.
XVI u. 552 Seiten in gr. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.72.

Nach der Vorrede soll das Buch nur ein Leitfaden und Anhalts-
punkt für die Vorlesungen aus Kirchenrecht sein. Auch abgesehen davon,
daß in Eichstätt der Lehrstoff des Kirchenrechts auf vier Semester vertheilt
ist und demnach eingehender als anderswo behandelt werden kann, ist das
Buch so angelegt, daß es auch außerhalb des Schülerkreises seines Ver-
fassers, welcher sein Werk seinem illustren Bruder dem Cardinal Joseph
Hergenröther gewidmet hat, verdientermaßen Freunde erwerben wird. —
Der Stoff wird nebst einer Einleitung in fünf Büchern untergebracht, von
welchen die beiden ersten den allgemeinen, die übrigen drei den besondern
Theil bilden. Ohne den Werth dieser Eintheilung zu untersuchen sei er-
wähnt, daß das erste Buch, von der Kirche als Gesellschaft an sich und
in ihrem Verhältnis zu andern Gesellschaften, genau den fünften Theil des
Buches einnimmt. In demselben wird etwa zu weitläufig für theologische
Lefer die Lehre von der Kirche im allgemeinen abgehandelt, daran reiht sich
eine lichtvolle theoretische wie historische Darstellung des Verhältnisses von
Kirche und Staat, sowie der Kirche zu andern Religions-Gesellschaften. Das
zweite Buch gibt eine gedrängte aber für den Zweck des Buches vollauf
genügende Darstellung der Quellen des Kirchenrechts. Im dritten Buch wird
die Verfassung der Kirche erläutert und werden der Reihe nach der Clerical-
stand, der Ordensstand, die Kirchenämter, die Träger der Kirchengewalt,
mit entsprechender Ausführlichkeit der Primat und damit in Verbindung das
vaticaniische Concil, der Episcopat und dessen Gehilfen besprochen. Der Unter-
schied der beiden folgenden Bücher von der Regierung und von der Ver-
waltung der Kirche liegt darin, daß im vierten Buche von der Gesetzgebung,
von der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Kirche, im fünften von den
Sacramenten, vorzüglich von der Ehe, von den übrigen gottesdienstlichen
Handlungen, endlich vom Vermögensrecht die Rede ist. — Die Darstellung
stützt sich überall auf bewährte Autoren und gereicht es mir zu wahrer
Befriedigung, daß auch auf mein Handbuch des Kirchenrechts wiederholt
Bezug genommen wird. Ob alle citirten Quellenstellen vom Verfasser selbst
verglichen wurden, mag bezweifelt werden, wenigstens trifft dies von dem